

























Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 27.06.2023

Marlen Rost  
Amtsleiterin

AMT

**Anordnung der Bekanntmachung der beschlossenen 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])**

Der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 in öffentlicher Sitzung gefasste Satzungsbeschluss zur 3. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 06.10.2020 wird hiermit angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:2000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur kostenfreien Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897 10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), den 27.06.2023

Marlen Rost  
Amtsleiterin

AMT

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat am 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ gefasst.

In ihrer öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederbelebung eines historischen Bauernhofes für altersgerechtes Wohnen für einen Vorhabenträger zu schaffen. Das Plangebiet umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss die Flurstücke 144, 145, 880, 883 und 887 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Briesen mit einer Fläche von ca. 0,6 ha. In den vorliegenden Unterlagen wird das Flurstück 913 (tlw.) betrachtet. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob dieses Flurstück Teil des Geltungsbereichs wird. Es muss zunächst durch den Eigentümer der gemäß Aufstellungsbeschluss im Geltungsbereich liegenden Flächen zur Umsetzung seines Vorhabens erworben werden. Das Plangebiet hat dann eine Größe von ca. 0,7 ha. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO vor. Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023**

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

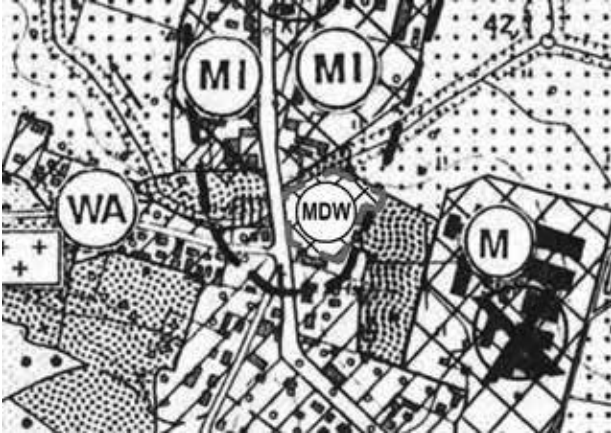
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt

bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planauszug:



#### Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023

Marlen Rost  
Amdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat am 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen gefasst. In ihrer öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederbelebung eines historischen Bauernhofes für altersgerechtes Wohnen für einen Vorhabenträger zu schaffen. Das Plangebiet umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss die Flurstücke 144, 145, 880, 883 und 887 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Briesen mit einer Fläche von ca. 0,6 ha. In den vorliegenden Unterlagen wird das Flurstück 913 (tlw.) betrachtet. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob dieses Flurstück Teil des Geltungsbereichs wird. Es muss zunächst durch den Eigentümer der gemäß Aufstellungsbeschluss im Geltungsbereich liegenden Flächen zur Umsetzung seines Vorhabens erworben werden. Das Plangebiet hat dann eine Größe von ca. 0,7 ha. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023**

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

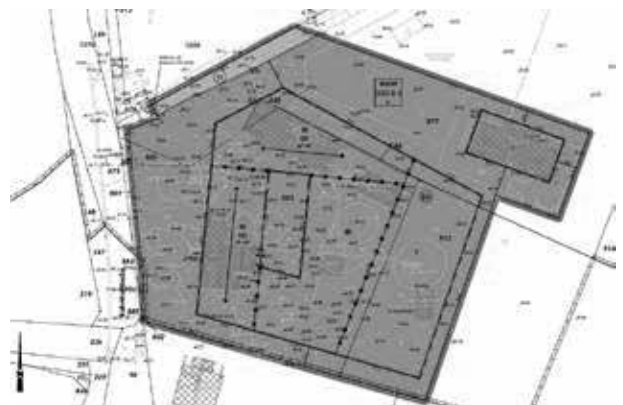
Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planauszug:



Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost  
Amdirektorin



Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Ausgrenzung des Geltungsbereichs:



Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost  
Amdirektorin




---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Buchholz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Buchholz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich nordöstlich der Ortslage von Buchholz und südlich des Umspannwerkes. Der Geltungsbereich umfasst dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Buchholz: Flur 1, Flurstücke 81, 82, 198, 199 und 200 vollständig und Teilflächen der Flurstücke 68, 90, 91, 94 und 165. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 51,6 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln. Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die Projektkonzeption des Investors wurde auf Grundlage des gesamtgemeindlichen Konzeptes überarbeitet. Somit entspricht die Projektkonzeption des Investors den Zielen und Planungsvorgaben der Gemeinde.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten.

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den

Ortsteil Beerfelde wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO vor.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde in der Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023**

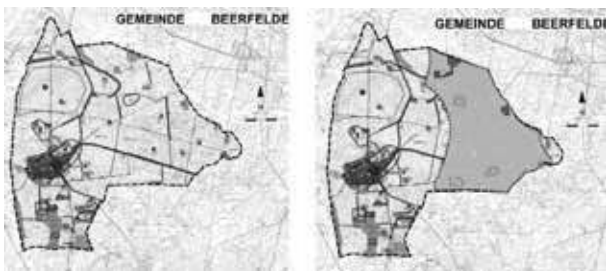
im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gegenüberstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan und 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde:



#### Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023

  
 Marlen Rost  
 Amtsdirektorin



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Buchholz wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO vor.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023**

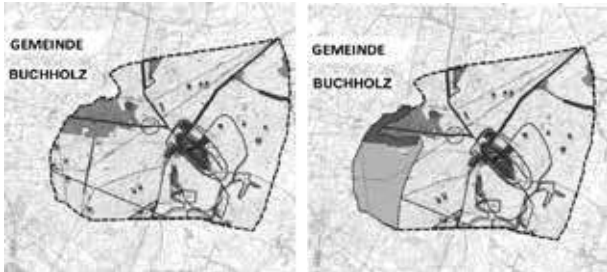
im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gegenüberstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan und 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz:



#### Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023

  
Marlen Rost

Amtsdirktorin



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitverfahrens

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen. In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Schönfelde wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO vor.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde in der Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

#### **in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023**

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

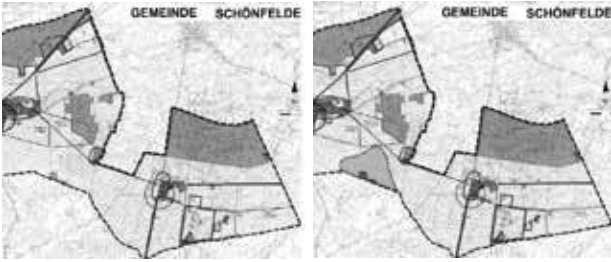
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gegenüberstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan und 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde:





#### Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost  
Amtdirektorin



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.11.2020 bis 02.12.2020 statt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 30.10.2020 von der Planung unterrichtet. Artenschutzfachliche Untersuchungen fanden von 2019 bis einschließlich 2022 statt. Diese sind in den Umweltbericht des gegenständlichen Bebauungsplans eingeflossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 12.12.2022 bis 20.01.2023 statt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 12.12.2022 von der Planung zur Stellungnahme aufgefordert. Einwendungen erfolgten hinsichtlich der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und hinsichtlich fehlender Plandarstellungen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO zu schaffen.

Im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 wird festgelegt, dass die Länder verpflichtet sind, dass ausreichend Flächen für

die Windenergienutzung vorgehalten werden. Im Land Brandenburg sind das 1,8 % (bis 31.12.2027 bzw. 2,2 % bis 31.12.2032). Ausgenommen davon sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die Gemeinde Steinhöfel hat sich mit der aktuellen gesetzlichen Grundlage intensiv auseinandergesetzt und beschlossen, auf Höhenfestsetzungen im gegenständlichen Bebauungsplan zu verzichten.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Weitere Planungsziele sind:

Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt.

Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsbedürfnisse der Bevölkerung.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadtentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ wird im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönhfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Geltungsbereich ist ursprünglich an das WEG 35 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zuzüglich eines Pufferbereichs angepasst. Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9.18, OVG 10 A 17.19, OVG 10 A 20.19, OVG 10 A 22.19). Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt Brandenburg Nr. 1 vom 12. Januar 2022 bekannt gemacht. Der Geltungsbereich bleibt hiervon unberührt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, liegt der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus

Planzeichnung, Stand April 2023

Begründung mit Umweltbericht, Stand April 2023

Eingriffs- und Ausgleichsplan, Stand April 2023

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, Stand April 2022

Biotopfassungen und faunistische Untersuchung, Stand April 2022

Schallimmissionsprognose, Stand April 2023

Schattenimmissionsprognose, Stand April 2023

Denkmalfachliches Gutachten, Stand Januar 2022

Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Beerfelde, Stand April 2023

Untersuchung von Vögeln im Rahmen der Planung von Wind-

energieanlagen am Standort Beerfelde 2017 bis 2019, Stand Oktober 2019

sowie der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen

**in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023**

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann bei der Verwaltung des Amtes Odervorland Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann gem. § 3 Abs. 2. BauGB die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne der betroffenen Ortsteile Beerfelde, Buchholz und Schönfelde werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

- Mensch: Untersuchungen zu Schall- und Schattenkonflikten
- Tiere: mit Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Zauneidechsen
- Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen und Baumverlusten
- Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
- Wasser: Trinkwasserschutzgebiet, Grundwasser, Kleingewässer
- Klima / Luft: mit Aussagen zu bestehenden Belastungen
- Kultur und Sachgüter: Auswirkungen auf die Denkmallandschaft sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung.
- Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.

umweltbezogene Stellungnahmen von

- Landkreis Oder-Spree (07.02.2023)
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Immissionsschutz (März 2023)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (19.01.2023)

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung

Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

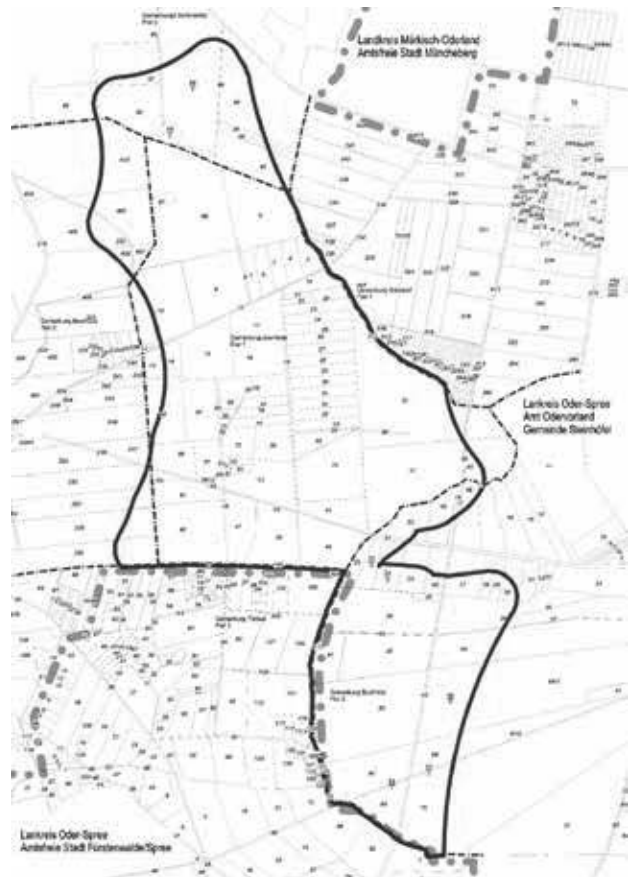
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023

  
 Marlen Rost  
 Amtsdirektorin



Lage des Plangebiets in der Ortslage



**Einladung zur Mitgliederversammlung  
 der Jagdgenossenschaft Hasenfelde**

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hasenfelde zur Mitgliederversammlung am

**Freitag, den 01.09.2023,  
 um 18.00 Uhr**

**in das Gemeindehaus Hasenfelde (Parkstraße 10)**  
 ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2022/2023 und Jagdbericht
3. Finanzbericht des Vorstandes und des Kassenführers
4. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung der Reinerträge
6. Bestätigung bzw. Wahl der/des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, der Beisitzer und Stellvertreter im Jagdvorstand sowie des Kassenwartes, des Schriftführers, der Rechnungsprüfung und des Datenschutzbeauftragten
7. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023/2024
8. Sonstige Informationen und Anfragen

Hasenfelde, den 01.07.2023

gez. Nadine Schütze  
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

---

## Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-0687/21 (QL)

In der **Gemarkung Demnitz und Steinhöfel** wurde die Liegenschaftskarte teilweise erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

**Übersicht:****Betroffene Flurstücke:**

**Demnitz Flur 3:** 12, 13, 14, 15/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 62, 63, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 160, 164, 165, 167, 168/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249

**Demnitz Flur 4:** 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 196, 352

**Steinhöfel Flur 5:** 13/11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 36/1, 37, 38, 39, 40, 43/15, 43/16, 43/24, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/2, 66/4, 68/3, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 174, 176, 177

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I - 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

### Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree Spreeinsel 1 15848 Beeskow

in der Zeit vom **09.08.2023** bis einschließlich **08.09.2023**.

**Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:**

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag  
  
M. Schreiber  
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 8. Januar 2023

## Veräußerung Baugrundstück in Berkenbrück, Roter Krug

Die Gemeinde Berkenbrück beabsichtigt die Veräußerung von einem Baugrundstück in Berkenbrück, Roter Krug. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche der Gemarkung Berkenbrück, Flur 5, Flurstück 68 und 331 mit einer Größe von 451 qm.

Bei Interesse melden Sie sich bitte zur Bereitstellung der Unterlagen in der Verwaltung, dem Amt Odervorland, Fachbereich Liegenschaften, Frau Thieme, E-Mail: [liegenschaften@amt-odervorland.de](mailto:liegenschaften@amt-odervorland.de), Tel.: 033607-897 47. Oder informieren Sie sich auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Bereich Wirtschaft/Ausschreibungen.

Die Angebotsfrist endet am 31.08.2023.

## Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

### Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

### Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrentechnik

### Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbeurteilung
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

### Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland  
 Herr Bujar 033607/897 - 30  
 Herr Ott 033607/897 - 43  
 brandschutz@amt-odervorland.de

### Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland  
 Sitz: Briesen/Mark,  
 Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:  
 Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
 Mixdorfer Straße 1,  
 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsgebietes kostenlos abgegeben.